

Entwurf

Gesetz vom über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Organisationsrecht, Gemeinderecht

- Artikel 1** Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021
- Artikel 2** Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften
- Artikel 3** Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 4** Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001
- Artikel 5** Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975
- Artikel 6** Änderung des Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes

2. Abschnitt

Dienstrecht

- Artikel 7** Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994
- Artikel 8** Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 9** Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
- Artikel 10** Änderung des Landesbeamtenengesetzes 1998
- Artikel 11** Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005
- Artikel 12** Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005
- Artikel 13** Änderung des Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014
- Artikel 14** Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
- Artikel 15** Änderung des Gemeindebeamtenengesetzes 2022

3. Abschnitt

Innere Verwaltung

- Artikel 16** Änderung des Landes-Polizeigesetzes
- Artikel 17** Änderung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes
- Artikel 18** Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001
- Artikel 19** Änderung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008
- Artikel 20** Änderung des Tiroler Fördertransparenzgesetzes
- Artikel 21** Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010
- Artikel 22** Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006
- Artikel 23** Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes

4. Abschnitt

Kulturrecht, Schulrecht, Jugend

- Artikel 24** Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012
Artikel 25 Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes
Artikel 26 Änderung des Tiroler Jugendgesetzes

5. Abschnitt

Umweltrecht

- Artikel 27** Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005
Artikel 28 Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern
Artikel 29 Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003
Artikel 30 Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

6. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsrecht

- Artikel 31** Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes
Artikel 32 Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004
Artikel 33 Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2020
Artikel 34 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
Artikel 35 Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019
Artikel 36 Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds
Artikel 37 Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

7. Abschnitt

Wirtschafts- und Finanzrecht

- Artikel 38** Änderung des Tiroler Wettunternehmergesetzes
Artikel 39 Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006
Artikel 40 Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995
Artikel 41 Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes
Artikel 42 Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003
Artikel 43 Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012
Artikel 44 Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969
Artikel 45 Änderung des Tiroler Jagdabgabegesetzes
Artikel 46 Änderung des Tiroler Fischereiabgabegesetzes
Artikel 47 Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003

8. Abschnitt

Boden- und Verkehrsrecht, Straßenrecht

- Artikel 48** Änderung der Tiroler Bauordnung 2022
Artikel 49 Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022
Artikel 50 Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013
Artikel 51 Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021
Artikel 52 Änderung des Tiroler Straßengesetzes
Artikel 53 Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991

9. Abschnitt

Sozial- und Gesundheitsrecht

- Artikel 54** Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes
Artikel 55 Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes
Artikel 56 Änderung des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Artikel 57 Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes
Artikel 58 Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

- Artikel 59** Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes
Artikel 60 Änderung des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes
Artikel 61 Änderung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes
Artikel 62 Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes
Artikel 63 Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 2004

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- Artikel 64** Inkrafttreten

1. Abschnitt Organisationsrecht, Gemeinderecht

Artikel 1 Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021

Das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 160/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 5 wird folgende Bestimmung als lit. d eingefügt:

„d) die Verordnungen landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht, sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist,“

2. Die bisherige lit. d des § 5 Abs. 1 erhält die Buchstabenbezeichnung „e“.

3. Der Abs. 5 des § 13 hat zu lauten:

„(5) Die Verlautbarungen aller übrigen Verordnungen und Kundmachungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Unterschrift des Leiters der betreffenden Behörde bzw. im Fall des § 5 Abs. 1 lit. d der Unterschrift der zur Vertretung des Selbstverwaltungskörpers bzw. der Körperschaften öffentlichen Rechts nach außen befugten Person(en).“

4. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Anstelle von Unterschriften nach den Abs. 2 bis 5 kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems die Beurkundung auch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2022) und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) erfolgen.“

5. Im Abs. 3 des § 14 wird in der Einleitung die Wortfolge „vom Original der Verlautbarung“ durch die Wortfolge „vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 11/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Amtstafel

(1) Beim Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft ist eine Amtstafel einzurichten, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Bestehen mehrere Amtsgebäude, so ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bekanntzumachen.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Verlautbarungen

a) in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder

b) in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Verlautbarungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(3) Dokumente, die in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden (Abs. 2 lit. b), müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während einer laufenden Frist zur Verlautbarung an der Amtstafel auch nicht mehr gelöscht werden.“

Artikel 3

Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 148/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2023, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 34 hat zu lauten:

„(3) Im Übrigen beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2023,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2023,
3. Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 205/2022,
4. VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013.“

Artikel 4

Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 9 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 5 des § 9 wird im zweiten Satz das Wort „Landesgesetzblatt“ durch das Wort „Verordnungsblatt für Tirol“ ersetzt.

3. In den §§ 30 Abs. 2 zweiter Satz, 36 Abs. 2, 50 Abs. 2 zweiter Satz, 62 Abs. 3 erster Satz, 63 Abs. 3 zweiter Satz, 65 Abs. 3 erster Satz, 66 Abs. 2, 81 Abs. 1 und 93 Abs. 5 erster Satz wird jeweils das Zitat „§ 60 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 8“ ersetzt.

4. Im § 48 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, oder, wenn die Teilnahme nicht am Sitzungsort anwesender Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse besonders dringlich ist, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

5. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 48 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

6. § 60 hat zu lauten:

„§ 60

Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen

- (1) Verordnungen von
 - a) Gemeindeorganen und

b) landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet der Gemeinde nicht hinausgeht, sind, sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist, nach den Abs. 2 bis 5 elektronisch kundzumachen.

(2) Der Bürgermeister hat zum Zweck der elektronischen Kundmachung von Verordnungen nach Abs. 1 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ein Verordnungsblatt für die Gemeinde herauszugeben. Die einzelnen Verlautbarungen sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb eines Jahrganges fortlaufend zu nummerieren.

(3) Die Verlautbarung der Verordnungen bedarf

- a) im Fall des Abs. 1 lit. a der Unterschrift des Bürgermeisters,
- b) im Fall des Abs. 1 lit. b der Unterschrift der zur Vertretung des Selbstverwaltungskörpers bzw. der Körperschaften öffentlichen Rechts nach außen befugten Person(en).

Anstelle einer Unterschrift kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems die Beurkundung auch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2022) und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) erfolgen.

(4) Die Kundmachung der im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthaltenen Verlautbarungen hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. § 3 Abs. 2, 3 und 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 160/2021, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort angeführten Verpflichtungen dem Bürgermeister obliegen.

(5) Alle im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet der betreffenden Gemeinde. Die rechtsverbindliche Wirkung von Verlautbarungen der Gemeinde, insbesondere auch im Verordnungsblatt für die Gemeinde, beginnt, wenn in der Verlautbarung oder durch Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Verordnungsblatt für die Gemeinde, das die Verlautbarung enthält, zur Abfrage im Internet freigegeben wird, bei Verlautbarungen im Sinn des § 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 jedoch der Tag, an dem das Verordnungsblatt für die Gemeinde herausgegeben wird. Verordnungen nach § 54 Abs. 1 und 2 treten, wenn darauf in der Verlautbarung hingewiesen wird, unmittelbar nach der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft; die so kundgemachten Verordnungen sind ehestmöglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben, wobei die Wiedergabe einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten hat.

(6) Im Übrigen sind § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, § 15 und § 18 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort jeweils angeführten Verpflichtungen dem Bürgermeister obliegen und eine allfällige Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeinde zu erfolgen hat. Der Bürgermeister hat zudem von jedem Dokument, das eine Verlautbarung im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthält, eine elektronische Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen, welche von der Gemeinde zu archivieren sind.

(7) Verordnungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen, sofern die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist. Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise elektronisch bekannt gemacht werden.

(8) Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen sind, soweit in den Abs. 1 bis 4 oder sonst gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Diese Frist beginnt erneut zu laufen, wenn im Fall einer Kundmachung in elektronischer Form (§ 60a Abs. 2 lit. b) infolge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind. Zeitpunkt und Dauer der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.

7. Der Abs. 3 des § 60a hat zu lauten:

„(3) Dokumente, die in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden (Abs. 2 lit. b), müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung

der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 60 Abs. 8 auch nicht mehr gelöscht werden.

8. Im § 135 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Verbandsversammlung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

9. Der bisherige Abs. 4 des § 135 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

10. Im neuen Abs. 6 des § 135 wird die Wortfolge „sind nach § 60 Abs. 1“ durch die Wortfolge „sind mit Ausnahme von Beschlüssen über Verordnungen nach § 60 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975**

Das Innsbrucker Stadtrecht 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 40 wird im ersten Satz das Zitat “im § 40a” durch das Zitat “in den §§ 40a und 40b” ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 40a wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle einer Unterschrift kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems die Beurkundung auch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2022) und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) erfolgen.“

3. Nach § 40a wird folgende Bestimmung als § 40b eingefügt:

„§ 40b

Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung

Der Bürgermeister hat zum Zweck der elektronischen Kundmachung von Verordnungen im RIS ein Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung herauszugeben. Darin sind zu verlautbaren:

- a) Verordnungen von Organen der Stadt mit Ausnahme jener, die mit Aufgaben der Bezirksverwaltung betraut sind,
- b) Verordnungen landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet der Stadt nicht hinausgeht,

sofern nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist. Die Verlautbarung der Verordnungen bedarf im Fall der lit. a der Unterschrift des Bürgermeisters und im Fall der lit. b der Unterschrift der zur Vertretung des Selbstverwaltungskörpers bzw. der Körperschaften öffentlichen Rechts nach außen befugten Person(en). § 40a Abs. 1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.“

Artikel 6

Änderung des Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes

Das Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, LGBl. Nr. 61/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen der Obereinigungskommission können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 6 des § 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(7)“.

3. Im Abs. 1 des § 5 wird die Wortfolge „einer der Streitteile“ durch die Wortfolge „eines der Streitteile“ ersetzt.

4. Im § 7 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Für die Durchführung von Sitzungen der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle in Form einer Videokonferenz gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle auch im Umlaufweg gefasst werden; § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

5. Der bisherige Abs. 2 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

6. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Durchführung von Sitzungen der Gleichbehandlungskommission in Form einer Videokonferenz gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.“

7. Der bisherige Abs. 2 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

8. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Gleichbehandlungskommission auch im Umlaufweg gefasst werden; § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

9. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

2. Abschnitt Dienstrecht

Artikel 7

Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994

Das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 58/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Obmann mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Dienststellenpersonalvertretung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Obmann unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Obmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 4 bis 10 des § 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(12)“.

5. Im nunmehrigen Abs. 11 des § 10 wird das Zitat „Abs. 1 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 10“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 23 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

7. Im Abs. 12 des § 23 wird im letzten Satz das Zitat „§ 10 Abs. 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2, 4 und 7“ ersetzt.

8. Die Abs. 3 und 4 des § 24 haben zu lauten:

„(3) Die Wahlausschreibung ist im Verordnungsblatt für Tirol kundzumachen. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des Verordnungsblattes für Tirol.

(4) Treten im Lauf des Wahlverfahrens, jedoch noch vor dem (ersten) Wahltag, außerordentliche Umstände ein, aufgrund derer die Wahl am Wahltag bzw. an den Wahltagen voraussichtlich nicht ohne Gesundheitsgefährdung, nicht ordnungsgemäß oder nicht ohne erhebliche Gefährdung der Wahlgrundsätze durchgeführt werden kann, so kann die Zentralpersonalvertretung auf Antrag der Zentralwahlkommission den Wahltag (die Wahltag) durch Kundmachung im Verordnungsblatt für Tirol auf einen anderen Tag (andere Tage) verschieben. Die Verschiebung ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und um höchstens acht Wochen zulässig. Die Zentralwahlkommission hat erforderlichenfalls mit einer durch den Zentralwahlleiter kundzumachenden Verordnung weiters die für die Durchführung der verschobenen Wahl erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Neubestimmung von Fristen nach diesem Gesetz, die Verwendung allenfalls bereits hergestellter oder ausgegebener Wahlunterlagen

sowie die Information der Wähler über mit der Verschiebung verbundene, für sie bedeutsame Änderungen im Ablauf der Wahl, zu erlassen.“

9. Die Überschrift des § 24a hat zu lauten:

„Besondere Bestimmungen im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse“

10. Im Abs. 1 des § 24a wird im ersten Satz das Wort „Umstände“ durch das Wort „Verhältnisse“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 24a wird die Wortfolge „Während der zur Verhinderung der Verbreitung einer Epidemie oder Pandemie bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte“ durch die Wortfolge „Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammenkommen der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie,“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 157/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen der Dienststellenpersonalvertretung können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Obmann mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 3 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Dienststellenpersonalvertretung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Obmann unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Obmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 4 bis 10 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(12)“.

5. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 8 werden das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 8“ und das Zitat „Abs. 1 bis 5 und 8“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 7 und 10“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 24 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

7. Im Abs. 10 des § 24 wird das Zitat „§ 8 Abs. 3 und 5“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 4 und 7“ ersetzt.

8. Der Abs. 6 des § 25 hat zu lauten:

„(6) Die Wahlausschreibung ist im Verordnungsblatt für die Gemeinde kundzumachen. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des Verordnungsblattes für die Gemeinde.“

9. Der Abs. 8 des § 25 hat zu lauten:

„(8) Treten im Lauf des Wahlverfahrens, jedoch noch vor dem (ersten) Wahltag, außerordentliche Umstände ein, aufgrund derer die Wahl am Wahltag bzw. an den Wahltagen voraussichtlich nicht ohne Gesundheitsgefährdung, nicht ordnungsgemäß oder nicht ohne erhebliche Gefährdung der Wahlgrundsätze durchgeführt werden kann, so kann die Dienststellenpersonalvertretung, wenn jedoch eine Zentralpersonalvertretung besteht, diese, auf Antrag der Wahlkommission den Wahltag (die Wahltag) durch Kundmachung im Verordnungsblatt für die Gemeinde auf einen anderen Tag (andere Tage) verschieben. Die Verschiebung ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und um höchstens acht Wochen zulässig. Die Wahlkommission hat erforderlichenfalls mit einer durch den Wahlleiter im Verordnungsblatt für die Gemeinde kundzumachenden Verordnung weiters die für die Durchführung der verschobenen Wahl erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Neubestimmung von Fristen nach diesem Gesetz, die Verwendung allenfalls bereits hergestellter oder ausgegebener Wahlunterlagen sowie die Information der Wähler über mit der Verschiebung verbundene, für sie bedeutsame Änderungen im Ablauf der Wahl, zu erlassen.“

10. Die Überschrift des § 25a hat zu lauten:

„Besondere Bestimmungen im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse“

11. Im Abs. 1 des § 25a wird im ersten Satz das Wort „Umstände“ durch das Wort „Verhältnisse“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 25a wird die Wortfolge „Während der zur Verhinderung der Verbreitung einer Epidemie oder Pandemie bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte“ durch die Wortfolge „Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie,“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 127/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a die Wortfolge „ein Frühkarenzurlaub für Väter“ durch die Wortfolge „eine Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b das Zitat „§ 4 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. f zu lauten:

„f) bei Personen, deren Bezüge wegen einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes gekürzt werden, für die Dauer dieser Kürzung die Bemessungsgrundlage nach lit. a in dem nach § 3i Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührenden Ausmaß;“

4. Im Abs. 2 des § 4 werden am Ende der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. h angefügt:

„h) bei Personen, deren Bezüge wegen einer Bildungsfreistellung gekürzt werden, für die Dauer dieser Kürzung die Bemessungsgrundlage nach lit. a in dem nach § 3j Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührenden Ausmaß.“

5. Im Abs. 2 des § 6 wird die Wortfolge „bis spätestens 10. jeden Monats“ durch die Wortfolge „bis spätestens 15. jeden Monats“ ersetzt.

6. Der Abs. 5 des § 11 hat zu lauten:

„(5) Fahrtkosten nach Abs. 1 lit. e sind dann zu ersetzen, wenn die Entfernung zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle mehr als 20 km beträgt. Das Ausmaß des Kostenersatzes und ein allfälliger Kostenanteil des Anspruchsberechtigten sind durch Verordnung der Verwaltungskommission unter Bedachtnahme auf den dem Anspruchsberechtigten bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand festzusetzen. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus medizinischen Gründen nicht zumutbar oder steht ein solches nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung, so gebührt anstelle dieses Kostenersatzes ein Kilometergeld, dessen Höhe mit Verordnung der Verwaltungskommission festzulegen ist. Bei Kindern, Unmündigen und sonstigen Personen, die einer Begleitung bedürfen, sind auch die Fahrtkosten einer Begleitperson zu ersetzen.“

7. Im Abs. 2 des § 61 wird das Zitat „§§ 8, 9, 13 Abs. 1, 18 und 20 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§§ 8, 9, 11 Abs. 5, 13 Abs. 1, 18 und 20 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

8. Im § 61 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung einer Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

9. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 61 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(10)“.

10. Im § 71 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die Durchführung von Sitzungen der Verwaltungskommission in Form einer Videokonferenz gilt § 61 Abs. 6 sinngemäß.“

11. Die bisherigen Abs. 6 bis 10 des § 71 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(11)“.

12. Im Abs. 7 des § 76 werden nach dem Wort „Geburtsdatum,“ die Worte „bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer,“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 95 werden folgende Bestimmungen als Abs. 9 und 10 eingefügt:

„(9) Für Beschlüsse nach den §§ 104 Abs. 2, 3 und 4, 110 Abs. 1, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 116 Abs. 2 und 119 Abs. 2 kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(10) Beschlüsse nach den §§ 104 Abs. 2, 3 und 4, 110 Abs. 1, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 116 Abs. 2 und 119 Abs. 2 können auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen

offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

2. Die bisherigen Abs. 9, 10 und 11 des § 95 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“.

3. Im Abs. 2 des § 96 wird das Zitat „§ 95 Abs. 1 dritter Satz, 2 bis 7 und 10“ durch das Zitat „§ 95 Abs. 1 dritter Satz, 2 bis 7 und 12“ ersetzt.

4. Im § 97 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. xx/2023“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 116 wird die Wortfolge „nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist“ durch die Wortfolge „nicht an der mündlichen Verhandlung teilnimmt“ ersetzt.

6. Die Überschrift des § 117 hat zu lauten:

„Vernehmung von Zeugen“

7. Im Abs. 2 des § 117 wird das Wort „minderjährigen“ aufgehoben.

Artikel 11 Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 25/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 6a wird das Zitat „§ 9 des Strafregistergesetzes 1968“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968“ ersetzt.

2. Der Abs. 5 des § 16a hat zu lauten:

„(5) Die nach Abs. 3 und 4 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihrer Funktion gegenüber dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

3. Im § 16b wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen des Monitoringausschusses können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die (den) Vorsitzende(n) mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

4. Der bisherige Abs. 3 des § 16b erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

5. Im § 16b wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Monitoringausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der (dem) Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an die (den) Vorsitzende(n) innerhalb der von ihr (ihm) gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

6. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 16b erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

Artikel 12

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen der Gleichbehandlungskommission können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Gleichbehandlungskommission auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der oder dem Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden innerhalb der von ihr bzw. ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 40 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

Artikel 13

Änderung des Tiroler Lehrer-Diensthoeheitsgesetzes 2014

Das Tiroler Lehrer-Diensthoeheitsgesetz 2014, LGBl. Nr. 75/2014, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Sitzungen der Senate der Leistungsfeststellungskommission können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Senate der Leistungsfeststellungskommission auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer

Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(4) Im Verfahren vor der Disziplinarkommission kann für Beschlüsse nach den §§ 80 Abs. 3, 4 und 5, 87 Abs. 1, 92 Abs. 1, 93 Abs. 1, 94a Abs. 2 und 96 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2023, sowie nach den §§ 88 Abs. 3, 4 und 5, 95 Abs. 1, 100 Abs. 1, 102a Abs. 1 und 104 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2023, anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall gilt Abs. 2 lit. a bis d. Im Verfahren vor der Disziplinarkommission können die im ersten Satz genannten Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall ist nach Abs. 3 vorzugehen.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

3. Der bisherige Abs. 3 des § 17 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Abs. 4 des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

5. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) Sitzungen der Gleichbehandlungskommission können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

6. Der bisherige Abs. 8 des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

7. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Gleichbehandlungskommission auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

8. Die bisherigen Abs. 9, 10 und 11 des § 20 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“.

Artikel 14

Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 128/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 68 wird in der lit. a die Wortfolge „ein Frühkarenzurlaub für Väter“ durch die Wortfolge „eine Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 68 hat zu lauten:

„(4) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1, 2 und 3 finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 20, mit Ausnahme des § 10 Abs. 5, sinngemäß Anwendung.“

3. Im § 68 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Fahrtkosten nach § 10 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 4 sind dann zu ersetzen, wenn die Entfernung zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle mehr als 20 km beträgt. Das Ausmaß des Kostenersatzes und ein allfälliger Kostenanteil des Anspruchsberechtigten sind durch Verordnung der Verwaltungskommission unter Bedachtnahme auf den dem Anspruchsberechtigten bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand festzusetzen. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus medizinischen Gründen nicht zumutbar oder steht ein solches nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung, so gebührt anstelle dieses Kostenersatzes ein Kilometergeld, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist. Bei Kindern, Unmündigen und sonstigen Personen, die einer Begleitung bedürfen, sind auch die Fahrtkosten einer Begleitperson zu ersetzen.“

4. Im Abs. 1 des § 75 wird das Zitat „§§ 8, 12 Abs. 1, 17, 19 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 68 und nach § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 69“ durch das Zitat „§§ 8, 12 Abs. 1, 17, 19 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 68, § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 69 und nach § 68 Abs. 5“ ersetzt.

5. Im § 75 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 eingefügt:

„(9) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

6. Der bisherige Abs. 9 des § 75 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.

7. Im Abs. 2 des § 82 werden in der lit. a das Zitat „§ 37a des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 81 des Gemeindebeamtengesetzes 2022, LGBl. Nr. 97/2022, in der jeweils geltenden Fassung“ und das Zitat „§ 241 des Gemeindebeamtengesetz 1970“ durch das Zitat „§ 44 des Gemeindebeamtengesetzes 2022“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 82 hat die lit. f zu lauten:

„f) bei Personen, deren Bezüge wegen einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes gekürzt werden, für die Dauer dieser Kürzung die Bemessungsgrundlage nach lit. a in dem nach § 77 Abs. 5 des Gemeindebeamtengesetzes 2022 gebührenden Ausmaß.“

9. Im Abs. 2 des § 82 hat die lit. h zu lauten:

„h) bei Personen, deren Bezüge wegen einer Bildungsfreistellung gekürzt werden, für die Dauer dieser Kürzung die Bemessungsgrundlage nach lit. a in dem nach § 82 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 2022 gebührenden Ausmaß.“

10. Im Abs. 5 des § 82 wird das Zitat „§ 241 des Gemeindebeamtengesetz 1970“ durch das Zitat „§ 44 des Gemeindebeamtengesetzes 2022“ ersetzt.

11. Im § 84 wird die Wortfolge „bis spätestens 10. jeden Monats“ durch die Wortfolge „bis spätestens 15. jeden Monats“ ersetzt.

Artikel 15 Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 2022

Das Gemeindebeamtengesetz 2022, LGBl. Nr. 97/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 119 werden folgende Bestimmungen als Abs. 9 und 10 eingefügt:

„(9) Für Beschlüsse nach den §§ 128 Abs. 2, 3 und 4, 134 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 1, 140 Abs. 2 und 143 Abs. 2 kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(10) Beschlüsse nach den §§ 128 Abs. 2, 3 und 4, 134 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 1, 140 Abs. 2 und 143 Abs. 2 können auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

2. Die bisherigen Abs. 9, 10 und 11 des § 119 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“

3. Im Abs. 2 des § 120 wird das Zitat „§ 119 Abs. 1 dritter Satz, 2 bis 7 und 10“ durch das Zitat „§ 119 Abs. 1 dritter Satz, 2 bis 7 und 12“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 140 wird die Wortfolge „nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist“ durch die Wortfolge „nicht an der mündlichen Verhandlung teilnimmt“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 141 hat zu lauten:

„Vernehmung von Zeugen“

6. Im Abs. 2 des § 141 wird das Wort „minderjährigen“ aufgehoben.

7. Im Abs. 2 des § 161 hat die Z 2 zu lauten:

„2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2023,“

3. Abschnitt Innere Verwaltung Artikel 16 Änderung des Landes-Polizeigesetzes

Das Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „BGBl. I Nr. 39/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 122/2022“ ersetzt.

2. Im Abs. 9 des § 6a wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 15 werden in der lit. b das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2020“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 221/2022“ und in der Z 1 das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

4. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen sowie
- b) der Nachweis des Eigentums an der Liegenschaft oder, wenn der Bewilligungswerber nicht selbst Liegenschaftseigentümer ist, dessen schriftliche Zustimmung.

Zur Beurteilung der Verlässlichkeit nach § 15 Abs. 2 ist von der Behörde eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Unionsbürger aus einem anderen Mitgliedstaat haben einen entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen.“

5. Im Abs. 1 des § 19a werden das Zitat „BGBl. I Nr. 105/2019“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 147/2022“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. xx/2023“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes

Das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 205/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 6 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Öffentlichkeit durch Zivilschutzsignale, Verlautbarungen im Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) oder über textbasierte Nachrichten nach § 125 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 190/2021, in der jeweils geltenden Fassung, vor Katastrophen zu warnen und über die Abwehr und die Bekämpfung von Katastrophen zu informieren,“

2. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister hat nach Anhören der Gemeinde-Einsatzleitung, in der Stadt Innsbruck überdies nach Anhören der Landespolizeidirektion, als Grundlage für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen örtlichen Katastrophen einen Gemeinde-Katastrophenschutzplan zu erstellen. Die Erstellung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes hat unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen; dieser ist im Weg einer vom Land bereit gestellten elektronischen Anwendung der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung vorzulegen.“

3. Die Abs. 4 und 5 des § 7 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 6 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat nach Anhören der Bezirks-Einsatzleitung für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen gemeindeüberschreitenden Katastrophen unter Berücksichtigung der Gemeinde-Katastrophenschutzpläne einen Bezirks-Katastrophenschutzplan zu erstellen; § 7 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Die Erstellung des Bezirks-Katastrophenschutzplanes hat unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen; dieser ist im Weg einer vom Land bereit gestellten elektronischen Anwendung der Landesregierung vorzulegen.“

5. Der Abs. 2 des § 8 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Landes-Katastrophenschutzplan

Die Landesregierung hat nach Anhören der Landes-Einsatzleitung für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen bezirksüberschreitenden Katastrophen

unter Berücksichtigung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne einen Landes-Katastrophenschutzplan zu erstellen; § 7 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Die Erstellung des Landes-Katastrophenschutzplanes hat unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.“

7. *Im Abs. 1 des § 10 wird die Wortfolge „als Ergänzung des Bezirks-Katastrophenschutzplanes, in Innsbruck als Ergänzung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes“ durch die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf den Bezirks-Katastrophenschutzplan, in Innsbruck unter Bedachtnahme auf den Gemeinde-Katastrophenschutzplan“ ersetzt.*

8. *Im Abs. 2 des § 10 wird die Wortfolge „als Ergänzung des Landes-Katastrophenschutzplanes“ durch die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf den Landes-Katastrophenschutzplan“ ersetzt.*

9. *Im Abs. 2 des § 10 wird das Zitat „Abs. 10“ durch das Zitat „Abs. 9“ ersetzt.*

10. *Der Abs. 8 des § 10 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 9 und 10 des § 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.*

11. *§ 14 hat zu lauten:*

„§ 14

Information

Die Gemeinde hat die Gemeindebewohner in regelmäßigen Abständen über Maßnahmen zum Schutz vor Katastrophen, insbesondere über die wesentlichen Inhalte des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes, zu informieren. Auf Verlangen ist Gemeindebewohnern Einsicht in den Gemeinde-Katastrophenschutzplan zu gewähren, sofern dem nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder der Schutz kritischer Infrastruktur entgegenstehen.“

12. *Im Abs. 1 des § 16 wird in der lit. b das Zitat „§ 8 oder § 9“ durch das Zitat „§7, § 8 oder § 9“ ersetzt.*

13. *Im Abs. 1 des § 18 wird folgender Satz angefügt:*

„Die so kundgemachten Verordnungen sind ehestmöglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben; die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

14. *Im § 26 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die bisher als Verordnungen in Geltung stehenden und in der vom Land bereit gestellten elektronischen Anwendung dokumentierten Gemeinde-Katastrophenschutzpläne, Bezirks-Katastrophenschutzpläne und der als Verordnung in Geltung stehende Lande-Katastrophenschutzplan gelten als vom jeweils zuständigen Organ erstellte und gleichzeitig den jeweils übergeordneten Behörden vorgelegte Katastrophenschutzpläne im Sinn des § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 bzw. § 9, jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2023.“

15. *Im Abs. 7 des § 27 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 173/2022“ ersetzt.*

Artikel 18

Änderung des Landes-Feuerwegesetzes 2001

Das Landes-Feuerwegesetzes 2001, LGBl. Nr. 92/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingefügt:*

„§ 4a

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus den von der Hauptversammlung gewählten Funktionsträgern (§ 4 Abs. 1) und den vom Kommandanten ernannten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die eine Dienststellung als Gerätewart, Obermaschinist, Zugs- oder Gruppenkommandant ausüben. Dem Feuerwehrausschuss können weitere Sachbearbeiter mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Die Funktionsperiode des Feuerwehrausschusses beginnt mit der Wahl der Funktionsträger, die alle fünf Jahre ab dem Jahr 2023 zu erfolgen hat.

(3) Sitzungen des Feuerwehrausschusses können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Feuerwehrausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

2. Im § 15 werden folgende Bestimmungen als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Für die Durchführung von Sitzungen des Bezirks-Feuerwehrausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 4a Abs. 3 sinngemäß.

(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Bezirks-Feuerwehrausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 4a Abs. 4 gilt sinngemäß.“

3. Im § 16 werden folgende Bestimmungen als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Für die Durchführung von Sitzungen des Landes-Feuerwehrausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 4a Abs. 3 sinngemäß.

(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Landes-Feuerwehrausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 4a Abs. 4 gilt sinngemäß.“

Artikel 19

Änderung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008

Das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBl. Nr. 26/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 136/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 108/2022“ ersetzt.

2. Im § 5 wird die Wortfolge „ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und“ aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 7, im Abs. 5 des § 11, im Abs. 3 des § 15 und im Abs. 2 des § 19 wird das Wort „vorzulegen“ jeweils durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

4. Im Abs. 5 des § 10 wird das Zitat „§ 11 Abs. 4 vierter und fünfter Satz“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 6 vierter und fünfter Satz“ ersetzt.

5. Im § 11 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Sitzungen des Stiftungsvorstandes können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Stiftungsvorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

6. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 11 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

7. Im § 12 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Für die Durchführung von Sitzungen des Stiftungsbeirates in Form einer Videokonferenz gilt § 11 Abs. 4 sinngemäß.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Stiftungsbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden; § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

8. Im Abs. 2 des § 16 wird das Zitat „§ 11 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 18 wird das Zitat „§ 11 Abs. 4 vierter und fünfter Satz“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 6 vierter und fünfter Satz“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 23 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 62/2019“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Tiroler Fördertransparenzgesetzes

Das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, Daten, die nach der jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Landesförderung, der Feststellung von Kostenersatzpflichten, der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs oder der Prüfung der Richtigkeit von Angaben erforderlich sind, abzufragen aus:

- a) den zur Verfügung stehenden elektronischen Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, wie insbesondere aus dem Firmenbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister, Zentralen Melderegister, Stammzahlenregister, Zentralen Personenstandsregister, Zentralen Staatsbürgerschaftsregister, Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Unternehmensregister, Vereinsregister, Bundes-Stiftungs- und Fondsregister, Insolvenzdatei oder Strafregister;
- b) dem Transparenzportal nach § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012.

(2) Soweit Daten nach Abs. 1 ermittelt werden können, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Nachweises.“

Artikel 21

Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010

Das Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 31/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/2019, wird wie folgt geändert:

§ 12 hat zu lauten:

„§ 12

Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende hat die Kulturbeiräte nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Ein Kulturbeirat ist zudem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Sitzungen der Kulturbeiräte können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(3) Die Kulturbeiräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nach Abs. 7 für einzelne Angelegenheiten nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter sind nicht stimmberechtigt.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kulturbeiräte auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(6) Die Mitgliedschaft zum Kulturbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, wobei unabhängig von der Dauer der Dienstreise jeweils die volle Tagesgebühr zusteht.

(7) Die Landesregierung hat für die Kulturbeiräte durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.

(8) Die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte ist beim Amt der Landesregierung einzurichten.“

Artikel 22

Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen des Landessportrates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in einer Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. Im § 12 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Landessportrates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

Artikel 23

Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 3/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 7 hat zu lauten:

„(5) Die weiteren Mitglieder haben gegenüber dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

2. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen des Arbeitnehmerförderungsbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

4. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Arbeitnehmerförderungsbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

5. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

4. Abschnitt

Kulturrecht, Schulrecht, Jugend

Artikel 24

Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 65/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Lehrerkonferenzen können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 55 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

3. Im § 55 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse einer Lehrerkonferenz auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 55 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

5. Der Abs. 2 des § 85 hat zu lauten:

„(2) Im Ansuchen sind die Staatsbürgerschaft, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Hauptwohnsitz anzugeben; diese Angaben sind von der Schulbehörde durch Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Melderegisters zu überprüfen. Dem Ansuchen sind überdies Nachweise über den zurückgelegten Schulbesuch bzw. die abgelegten Prüfungen anzuschließen.“

6. Der Abs. 2 des § 86 hat zu lauten:

„(2) Im Ansuchen sind die Staatsbürgerschaft, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Hauptwohnsitz anzugeben; diese Angaben sind von der Schulbehörde durch Abfrage des Zentralen

Personenstandsregisters und des Zentralen Melderegisters zu überprüfen. Dem Ansuchen sind Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht, anzuschließen.“

7. Im § 111 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Für die Durchführung von Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 55 Abs. 4 sinngemäß.“

8. Die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 des § 111 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“, „(9)“ und „(10)“.

9. Im § 111 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 eingefügt:

„(11) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 55 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

10. Die bisherigen Abs. 10 bis 16 des § 111 erhalten die Absatzbezeichnungen „(12)“ bis „(18)“.

11. Im § 126 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Durchführung von Sitzungen des Schulbeirates in Form einer Videokonferenz gilt § 55 Abs. 4 sinngemäß.“

12. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 126 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

13. Im § 126 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Schulbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden; § 55 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

14. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 126 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(9)“.

Artikel 25 **Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes**

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 19 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie haben gegenüber dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

2. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen des Musikschulbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 23 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

4. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Musikschulbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu

übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

5. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 23 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

6. Im § 24 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Durchführung von Sitzungen des Fachbeirates in Form einer Videokonferenz gilt § 23 Abs. 2 sinngemäß.“

7. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 24 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

8. Im nunmehrigen Abs. 5 des § 24 wird das Zitat „§ 23 Abs. 4, 5 und 6“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 5 bis 8“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Tiroler Jugendgesetzes

Das Tiroler Jugendgesetz, LGBl. Nr. 4/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 37/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10a wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen des Jugendbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in einer Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 des § 10a erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

3. Im § 10a wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Jugendbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 10a erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.

5. Abschnitt

Umweltrecht

Artikel 27

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird in der lit. a das Zitat „Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2011,“ durch das Zitat „Abfallwirtschaftsgesetz 2002“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 14 werden die letzten zwei Sätze aufgehoben und durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Naturverträglichkeitserklärung gilt § 43 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.“

3. Im Abs. 9 des § 14 wird in der lit. d das Zitat „§ 43 Abs. 6 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 10 zweiter Satz“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 16 wird die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben und am Ende folgender Satz angefügt:

„§ 43 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.“

5. Im Abs. 3 des § 28a hat der zweite Satz zu lauten:

„Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

6. Im Abs. 3 des § 28a wird der vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die nach Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse sind durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Naturhöhlenführerprüfung nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist dieses von der Prüfungskommission nach Abs. 7 der Landesregierung auf ihr Verlangen vorzulegen.“

7. Der Abs. 5 des § 35 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Naturschutzbeirates haben vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber dem Landeshauptmann die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

8. Im § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) Sitzungen des Naturschutzbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

9. Der bisherige Abs. 8 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

10. Im § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Naturschutzbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

11. Die bisherigen Abs. 9 bis 13 des § 35 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ bis „(15)“.

12. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 35 wird das Zitat „Abs. 9“ durch das Zitat „Abs. 11“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 36 wird der sechste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Landesumweltanwältin bzw. der Landesumweltanwalt und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter haben vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber dem Landeshauptmann die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

14. Im Abs. 1 des § 37 wird der fünfte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Naturschutzbeauftragte bzw. der Naturschutzbeauftragte und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter haben vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber dem Landeshauptmann die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

15. Im Abs. 9 des § 37 wird das Zitat „§ 35 Abs. 9 und 10“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 11 und 12“ ersetzt.

16. Im § 41 wird das Zitat „§ 43 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 9“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 43 wird im dritten Satz die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

18. Im § 43 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Wird der Antrag elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Antragsteller im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Antragsteller an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(4) Mit einem elektronischen Antrag nach Abs. 3 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(5) Wird der Antrag physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(6) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 3 oder 5 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

19. Die bisherigen Abs. 3 bis 10 des § 43 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(14)“.

20. Der Abs. 2 des § 46 hat zu lauten:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023,
2. Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 230/2021,
3. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2023,
4. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2018,
5. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 207/2022.“

Artikel 28

Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 24 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums nach Abs. 1 lit. b bis e haben gegenüber dem Vorsitzenden die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

2. Im Abs. 5 des § 25 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.

3. Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Sitzungen des Nationalparkkuratoriums können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

4. Die bisherigen Abs. 6, 7 und 8 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“, „(8)“ und „(9)“.

5. Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Nationalparkkuratoriums auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

6. Die bisherigen Abs. 9 und 10 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ und „(12)“.

7. Im Abs. 6 des § 27 wird das Zitat „§ 25 Abs. 8 bis 10“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 6 und Abs. 9 bis 12“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003

Das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBl. Nr. 90/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen.“

2. Im Abs. 4 des § 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ist eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

4. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammenkommen der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

5. Der bisherige Abs. 5 des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

6. Im § 15 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Sitzungen des Bezirksausschusses können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

7. Im § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Durchführung von Sitzungen der Einsatzstelle in Form einer Videokonferenz gilt § 15 Abs. 5 sinngemäß.“

8. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Organe der Tiroler Bergwacht auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll über diese Sitzung aufzunehmen.“

Artikel 30

Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 4 wird die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. c zu lauten:

„c) der Nachweis der Widmung im Sinn des § 5 Abs. 1 und Angaben zum Grundstück, auf dem der Campingplatz betrieben werden soll, sowie, sofern der Anzeigende nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers,“

3. Im Abs. 2 des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern das zu beurteilende Grundstück im elektronischen Flächenwidmungsplan abrufbar ist, hat die Behörde zur Beurteilung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 die Widmung über Abfrage aus dem elektronischen Flächenwidmungsplan zu beurteilen; in diesen Fällen entfällt die Vorlage des Nachweises nach lit. c. Zur Überprüfung des Eigentums am Grundstück hat die Behörde eine Abfrage im Grundbuch durchzuführen.“

4. Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Form der Anzeige

(1) Wird die Anzeige nach § 4 elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Anzeigende im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Anzeigende an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(2) Mit einer elektronischen Anzeige nach Abs. 1 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Anzeige und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(3) Wird die Anzeige physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(4) Die Anzeige gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 1 oder 3 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

6. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsrecht

Artikel 31

Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Sitzungen des Vorstandes können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,

d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 5 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

3. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Im § 12 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die Durchführung von Sitzungen des Kontrollausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 10 Abs. 5 sinngemäß.“

5. Der bisherige Abs. 6 des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

6. Im § 12 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kontrollausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 10 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

7. Der bisherige Abs. 7 des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

8. Im Abs. 12 des § 22a hat der dritte Satz zu lauten:

„Sie ist über die rechtsverbindliche Kundmachung hinaus in den Landwirtschaftlichen Blättern bekannt zu machen.“

9. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Sitzungen des Vorstandes können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

10. Der bisherige Abs. 5 des § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

11. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

12. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die Durchführung von Sitzungen des Kontrollausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 38 Abs. 5 sinngemäß.“

13. Der bisherige Abs. 6 des § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

14. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kontrollausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 38 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

15. Der bisherige Abs. 7 des § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

16. Der Abs. 1 des § 57 hat zu lauten:

„(1) Richtlinien der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer sind in den Landwirtschaftlichen Blättern kundzumachen.“

17. Im Abs. 1 des § 65 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Verordnungsblatt für Tirol auszuschreiben.“

18. Im Abs. 3 des § 65 wird im ersten und im dritten Satz das Wort „Bote“ jeweils durch das Wort „Verordnungsblatt“ ersetzt.

19. Der Abs. 5 des § 70 hat zu lauten:

„(5) Die Beisitzer und die Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber dem Wahlleiter strenge Unparteilichkeit und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

20. Der Abs. 2 des § 74 hat zu lauten:

„(2) In der konstituierenden Sitzung haben die Beisitzer und die Ersatzmitglieder vor dem Antritt ihres Amtes das Gelöbnis nach § 70 Abs. 5 abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmitglieder abzulegen, die erst nach der konstituierenden Sitzung in eine Wahlbehörde bestellt werden.“

21. Die Überschrift des § 74a hat zu lauten:

„Besondere Bestimmungen im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse“

22. Im Abs. 1 des § 74a wird im ersten Satz das Wort „Umstände“ durch das Wort „Verhältnisse“ ersetzt.

23. Im Abs. 2 des § 74a wird die Wortfolge „Während der zur Verhinderung der Verbreitung einer Epidemie oder Pandemie bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte“ durch die Wortfolge „Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie,“ ersetzt.

24. Im Abs. 2 des § 74a werden am Ende der lit. d der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. e aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Um die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, im Fall des Eigentums die Bezeichnung der für das Gehege benötigten Grundflächen bzw., sofern der Bewilligungswerber nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen. Zur Überprüfung des Eigentums an den Grundflächen hat die Behörde eine Abfrage im Grundbuch durchzuführen.“

2. Im Abs. 3 des § 13 hat der zweite Satz zu lauten:

„Erlässt die Jagdgenossenschaft dieses Statut nicht binnen drei Monaten nach Feststellung des Genossenschaftsjagdgebietes, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgenossenschaft mit Bescheid ein Statut zu verleihen.“

3. Im Abs. 3 des § 27 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Tiroler Jagdkarte ist nur zusammen mit dem Nachweis der Einzahlung gültig; der Nachweis kann auch auf elektronischem Weg erbracht oder von der Behörde im Weg der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) abgerufen werden.“

4. Im Abs. 5 des § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kann nach Maßgabe der Verordnung die Tiroler Jagdkarte auch in elektronischer Form vorgesehen werden.“

5. Im Abs. 2 des § 27b wird die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 28 hat die lit. a zu lauten:

„a) den Mitgliedsbeitrag nach § 57 Abs. 4 beim Tiroler Jägerverband vollständig eingezahlt haben,“

7. Im Abs. 2 des § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Beurteilung der Voraussetzungen nach lit. c ist von der Behörde eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

8. Im Abs. 5 des § 46a wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 61 wird der sechste Satz aufgehoben.

10. Im § 61 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Sitzungen des Vorstandes können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

11. Im Abs. 3 des § 61a wird der sechste Satz aufgehoben.

12. Im § 61a werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Durchführung von Sitzungen des Präsidiums in Form einer Videokonferenz gilt § 61 Abs. 4 sinngemäß.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Präsidiums auch im Umlaufweg gefasst werden; § 61 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

13. Im Abs. 8 des § 64a wird im ersten Satz die Wortfolge „vor den Disziplinarausschuss“ aufgehoben.

14. Im Abs. 12 des § 64a wird das Zitat „AVG“ durch das Zitat „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2023“ ersetzt.

15. Im § 67 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 eingefügt:

„(9) Sitzungen des Bezirksjagdbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

16. Die bisherigen Abs. 9 bis 14 des § 67 erhalten die Absatzbezeichnungen „(10)“ bis „(15)“.

17. Im § 69 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2023 die dreimonatige Frist nach § 13 Abs. 3 zweiter Satz noch nicht abgelaufen, so beginnt diese mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu zu laufen; nach fruchtlosem Ablauf der angeführten Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgenossenschaft mit Bescheid ein Statut zu verleihen. Für Jagdgenossenschaften, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 13 Abs. 3 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2023 das von der Landesregierung durch Verordnung erlassene Musterstatut in Geltung gestanden hat, gilt dieses als mit Bescheid verliehen.“

Artikel 33 **Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2020**

Das Tiroler Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 3/2021, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Antrag auf Festlegung eines Fischereireviers sind die Bezeichnung und eine Beschreibung des Grenzverlaufs der Fischwässer und allfälliger Gewässer im Sinn des Abs. 3 erster Satz, die das Fischereirevier mit umfassen soll, sowie ein Lageplan, der im Maßstab nicht kleiner sein darf als jener der digitalen Katastralmappe, anzuschließen. Die Überprüfung des Fischereirechts hat die Bezirksverwaltungsbehörde anhand des Grundbuchs vorzunehmen; die Fischereiberechtigten der benachbarten Fischereireviere sind von der Bezirksverwaltungsbehörde anhand der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu ermitteln.“

2. Im Abs. 5 des § 10 werden in der lit. a die Wortfolge „eine Kopie der Tiroler Fischerkarte und“ und in der lit. b die Wortfolge „eine Kopie der Tiroler Fischerkarte,“ aufgehoben.

3. Im Abs. 6 des § 10 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Vorliegen der gültigen Tiroler Fischerkarte ist von der Bezirksverwaltungsbehörde anhand der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu ermitteln.“

4. Im Abs. 4 des § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kann nach Maßgabe der Verordnung die Tiroler Fischerkarte auch in elektronischer Form vorgesehen werden.“

5. Im § 16 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Vorlage nach Abs. 3 kann entfallen, wenn der Nachweis von der Bezirksverwaltungsbehörde über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) abrufbar ist.“

6. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Dem schriftlichen Ansuchen bzw. der schriftlichen Anzeige nach Abs. 1 sind alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Fisch- bzw. Krebszuchtbetriebes oder der wesentlichen

Änderung desselben nach Abs. 3 erforderlich sind, sowie, wenn der Bewilligungswerber bzw. Anzeigende nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen. Zur Überprüfung des Eigentums an den Grundflächen hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Abfrage im Grundbuch durchzuführen.“

7. Im Abs. 2 des § 39 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Überprüfung der Voraussetzung nach lit. b kann von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters vorgenommen werden. Das Vorliegen einer gültigen Tiroler Fischerkarte nach lit. c ist von der Bezirksverwaltungsbehörde anhand der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu ermitteln.“

8. Im Abs. 3 des § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Beurteilung der Voraussetzungen nach lit. c ist von der Behörde eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.“

9. Im § 48 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Sitzungen des Landesvorstandes können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in einer Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

10. Der bisherige Abs. 4 des § 48 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

11. Im nunmehrigen Abs. 5 des § 48 wird der fünfte Satz aufgehoben.

12. Im § 48 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Landesvorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

13. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für die Durchführung von Sitzungen des Fischereirevierausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 48 Abs. 4 sinngemäß.“

14. Der bisherige Abs. 4 des § 52 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

15. Im nunmehrigen Abs. 5 des § 52 wird der fünfte Satz aufgehoben.

16. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Fischereirevierausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 48 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

17. Im Abs. 7 des § 55 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. xx/2023“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 3 des § 5 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.*
2. *Im Abs. 6 des § 9 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*
 „Der Nachweis nach Abs. 4 lit e ist von der Behörde über Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) einzuholen.“

Artikel 35

Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2019, LGBl. Nr. 60/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

- Im Abs. 4 des § 12 werden die ersten zwei Sätze durch folgende Sätze ersetzt:*
- „Zur Beurteilung der Verlässlichkeit nach Abs. 3 ist eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Unionsbürger aus einem anderen Mitgliedstaat haben einen entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen.“

Artikel 36

Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds

Das Gesetz vom 29. Juni 2005 über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:*
„Gesetz über den Landeskulturfonds (LKF-G)“
2. *Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:*
 „(2) Sitzungen des Kuratoriums können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall
 - a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
 - b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
 - c) sind im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
 - d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“
3. *Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(6)“.*
4. *Der nunmehrige Abs. 5 des § 8 hat zu lauten:*
 „(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“
5. *Im Abs. 2 des § 14 wird das Zitat „§ 8 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.*

Artikel 37

Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 18 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c haben bei Antritt ihres Amtes gegenüber dem Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amt verbundenen Pflichten abzulegen. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

2. Im Abs. 1 des § 25 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „gleichzeitig zur Gänze stattgegeben wird,“ die Wortfolge „sowie Bescheide nach den §§ 39 und 40“ eingefügt.

3. In den Abs. 1, 2 und 3 des § 39 sowie im Abs. 2 des § 40 werden die Worte „durch Verordnung“ jeweils durch die Worte „mit Bescheid“ ersetzt.

4. Der Abs. 4 des § 39 wird aufgehoben.

5. Im Abs. 2 des § 40 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Abschnitt

Wirtschafts- und Finanzrecht

Artikel 38

Änderung des Tiroler Wettunternehmergesetzes

Das Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Ansuchen

(1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 ist bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen.

(2) Im Antrag sind die Standorte der vorgesehenen Betriebsstätten genau zu bezeichnen. Dem Antrag sind darüber hinaus anzuschließen:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des ansuchenden Wettunternehmers,
- b) Name der Firma, Firmenbuchnummer und Anschrift, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird,
- c) ein Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinn des § 9,
- d) Zeugnisse zum Nachweis der fachlichen Fähigkeit im Sinn des § 10,
- e) ein Wettreglement im Sinn des § 19,
- f) im Fall der Ausübung der Tätigkeit durch Wettterminals die Typenbezeichnung und die Seriennummer eines jeden Wettterminals sowie die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person nach § 18; lit. a gilt sinngemäß.

(3) Zur Überprüfung der Angaben nach lit. a und b ist die Landesregierung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters, der Zentralen Staatsbürgerschaftsevidenz, des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) und des Firmenbuchs berechtigt. Begünstigte nach § 7 haben entsprechende von den zuständigen Behörden aus deren Herkunftsland ausgestellte Nachweise anzuschließen.“

2. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ist von der Landesregierung eine Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen sowie eine Abfrage aus der Insolvenzdatei vorzunehmen.“

Artikel 39

Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl. Nr. 19/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 14 wird in der lit. m das Zitat „§ 15 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.

2. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen des Aufsichtsrates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

3. Der bisherige Abs. 3 des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

5. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 des § 14 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(10)“.

6. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt neben den ihm in diesem Gesetz sonst noch zugewiesenen Aufgaben die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung, dem Aufsichtsrat, dem Obmann oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Er kann sich überdies einzelne der dem Geschäftsführer zugewiesenen Aufgaben ausdrücklich vorbehalten. Ein derartiger Vorbehalt ist dem Geschäftsführer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Obmann hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal und überdies dann innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Die Einberufung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Mitglied des Vorstandes eingelangt sein und den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung enthalten. Sie ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mündlich oder telefonisch einberufen werden.

(3) Für die Durchführung von Sitzungen des Vorstandes in Form einer Videokonferenz gilt § 14 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Der Vorstand ist, soweit im Abs. 7 nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit in den Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen

erforderlich. Stimmenthaltungen und die Abgabe eines leeren Stimmzettels gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend, so gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden; § 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

(7) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Funktionsperiode eine Geschäftsverteilung beschließen. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstandes und Einstimmigkeit erforderlich. Die Geschäftsverteilung ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. In der Geschäftsverteilung sind die vom Vorstand zu besorgenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung für den Vorstand zu übertragen und ist weiters zu bestimmen, welche Angelegenheiten der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung bedürfen. In der Geschäftsverteilung kann die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes auf ein anderes Mitglied als dem Obmann übertragen werden. Die Entscheidung über Angelegenheiten, die im Einzelfall Ausgaben von mehr als 20.000,- Euro zur Folge haben, bedarf der kollegialen Beschlussfassung. In den Angelegenheiten, die einer kollegialen Beschlussfassung bedürfen, obliegt dem betreffenden Mitglied die Vorbereitung der Angelegenheit und die Antragstellung.

(8) Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder sind dem Aufsichtsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.“

7. Im Abs. 2 des § 17 wird in der lit. f das Zitat „§ 14 Abs. 7 und 8“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 9 und 10“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 19 wird das Zitat „§ 15 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.

9. Im § 21 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) In der Satzung kann zudem vorgesehen werden, dass Sitzungen des Vorstandes unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt und in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können; diesfalls gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 5 sinngemäß.“

10. Der bisherige Abs. 6 des § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

Artikel 40 **Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995**

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 45 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen des Landesausschusses können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Präsidenten mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in einer Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 45 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

3. Im § 45 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Landesausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Präsidenten unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Präsidenten innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Der bisherige Abs. 5 des § 45 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

5. Im Abs. 9 des § 50 wird das Zitat „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51“ durch das Zitat „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2023“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 52 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 93/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 251 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2023“ ersetzt.

2. Im § 30 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen des Landesausschusses können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Präsidenten mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in einer Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

3. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 30 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

4. Im § 30 wird folgende Bestimmung als Abs 6 eingefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Landesausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Präsidenten unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Präsidenten innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

5. Der bisherige Abs. 5 des § 30 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

Artikel 42

Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:*

„(4) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist die Behörde zur Einholung einer Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 sowie zu einer Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) berechtigt. Im Fall einer Person eines Staates im Sinn des Abs. 3 lit. a sind von dieser vergleichbare Bescheinigungen zu übermitteln. Bestehen darüber hinaus Zweifel über die Volljährigkeit, Entscheidungsfähigkeit oder Verlässlichkeit einer Person, so hat ihr die Behörde die unverzügliche Übermittlung geeigneter Unterlagen aufzutragen.“

2. *Im Abs. 3 des § 6 wird die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

3. *Im Abs. 3 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:*

„Bei Spielautomaten muss eine eindeutige Zuordnung zu dem betreffenden Spielautomaten möglich sein.“

4. *Im § 6 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 7 angefügt:*

„(4) Wird die Anmeldung elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Anmelder im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Anmelder an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Mit einer elektronischen Anmeldung nach Abs. 4 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Anmeldung und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Wird die Anmeldung physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Bescheinigung nach § 7 erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(7) Die Anmeldung gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 4 oder 6 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

5. *Der Abs. 1 des § 6a hat zu lauten:*

„(1) Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, ist der Anmeldung ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept anzuschließen.“

Artikel 43

Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl. Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 8 und im Abs. 1 des § 24 wird jeweils die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

2. *Im § 8 werden folgende Bestimmungen als Abs. 6 bis 9 angefügt:*

„(6) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Antragsteller im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens

trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Antragsteller an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen oder im Hinblick auf § 10 Abs. 4 erforderlich ist.

(7) Mit einem elektronischen Ansuchen nach Abs. 6 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(8) Wird das Ansuchen physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(9) Das Ansuchen gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 6 oder 8 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

3. *Im Abs. 1 des § 9 wird in der lit. a nach dem Wort „Antragsteller“ die Wortfolge „ungeachtet des § 8 Abs. 6 und 8“ eingefügt.*

4. *Im Abs. 6 des § 15, im Abs. 3 des § 30f, im Abs. 1 des § 41, im Abs. 2 des § 43 in der lit. d, im Abs. 1 des § 72 und im Abs. 1 des § 80 wird das Wort „vorzulegen“ jeweils durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 1 des § 24 hat die lit. d zu lauten:*

„d) Angaben zum Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, sowie, sofern der Anzeigende nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers. Zur Überprüfung des Eigentums an den Grundflächen hat die Behörde eine Abfrage im Grundbuch durchzuführen.“

6. *Im Abs. 2 des § 24 wird in der lit. c das Wort „Voraussetzung“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.*

7. *Der Abs. 8 des § 24 hat zu lauten:*

„(8) § 8 Abs. 6 bis 9 und die §§ 17, 18 und 19 gelten sinngemäß.“

8. *Im Abs. 2 des § 26 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

„Im Antrag sind die Art, der Umfang und der Zweck der Arbeiten sowie die hiervon betroffenen Grundstücke anzuführen. Zur Feststellung der Namen und Adressen der Eigentümer, der sonst hierüber Verfügungsberechtigten, der dinglich Berechtigten mit Ausnahme von Pfandgläubigern und jener Personen, denen öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte im Sinn des § 5 Abs. 1 lit. b Z 1 an den Grundstücken zustehen, hat die Behörde eine Abfrage im Grundbuch durchzuführen.“

9. *Der Abs. 4 des § 29c hat zu lauten:*

„(4) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 bis 9 und der §§ 10 und 11 finden sinngemäß Anwendung.“

10. *Im Abs. 2 des § 34 wird das Zitat „des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Helsinki-Konvention), BGBl. III Nr. 119/2000, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. III Nr. 14/2010,“ durch das Zitat „des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Helsinki-Konvention)“ ersetzt.*

11. *Im Abs. 2 des § 44 werden in der lit. d das Zitat „des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/2020,“ durch das Zitat „NAG“ und in der lit. i das Zitat „Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013,“ durch das Zitat „Asylgesetz 2005“ ersetzt.*

12. *Im Abs. 2 des § 46 wird im vierten Satz die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

13. Der Abs. 2 des § 85 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014,
2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/2022,
3. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022,
4. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 107/2017,
5. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2023,
6. Emissionszertifikatgesetz 2011 – EZG 2011, BGBl. I Nr. 118/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2020,
7. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 233/2022,
8. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2023,
9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 204/2022,
10. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2022,
11. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022,
12. Ökostromgesetz – ÖSG, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2009,
13. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2021,
14. Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2021,
15. Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Helsinki-Konvention), BGBl. III Nr. 119/2000, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. III Nr. 103/2022,
16. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2023,
17. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 186/2022.“

Artikel 44

Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969

Das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 191/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 4 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt und nach der lit. b folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.“

2. Im Abs. 1 des § 6 wird die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

3. Im § 6 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Bewilligungswerber im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Bewilligungswerber an der elektronischen Zustellung

mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Mit einem elektronischen Ansuchen nach Abs. 4 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Wird das Ansuchen physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(7) Das Ansuchen gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 4 oder 6 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

4. Der bisherige Abs. 4 des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“.

5. § 24a hat zu lauten:

„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,
2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2023,
3. Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 204/2022.“

Artikel 45

Änderung des Tiroler Jagdabgabegesetzes

Das Tiroler Jagdabgabegesetz, LGBl. Nr. 20/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 8 wird im ersten Satz das Wort „einzureichen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Tiroler Fischereiabgabegesetzes

Das Tiroler Fischereiabgabegesetz, LGBl. Nr. 81/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird im ersten Satz das Wort „einzureichen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003

Das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 85/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/2020, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Das Inkrafttreten von Verordnungen der Landesregierung über die Festsetzung der Abgabe ist mit einem Monatsersten festzulegen.“

8. Abschnitt
Boden- und Verkehrsrecht, Straßenrecht
Artikel 48
Änderung der Tiroler Bauordnung 2022

Die Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 15 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„§ 29a gilt sinngemäß.“

2. *Im Abs. 2 des § 15 in der lit. a, im Abs. 2 des § 30, im Abs. 1 des § 50, im Abs. 2 des § 53, im Abs. 4 des § 54, im Abs. 1 des § 56, im Abs. 1 des § 58 und im Abs. 1 des § 60 wird jeweils die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

3. *Im Abs. 1 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:*

„Um die Erteilung der Baubewilligung ist nach Maßgabe des § 29a bei der Behörde anzuschauen.“

4. *Im Abs. 2 des § 29 und im Abs. 2 des § 36 wird jeweils im ersten Satz die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

5. *Im Abs. 2 des § 29 wird folgender Satz angefügt:*

„Zur Ermittlung oder Überprüfung der Angaben nach lit. a und c ist von der Behörde eine Abfrage im Grundbuch vorzunehmen.“

6. *Nach § 29 wird folgende Bestimmung als § 29a eingefügt:*

„§ 29a

Form der Ansuchen

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzuschauen.

(2) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Bauwerber im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Bauwerber an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen oder im Hinblick auf Erfordernisse des § 41 Abs. 2 letzter Satz oder die Zustellung der Erledigung erforderlich ist.

(3) Mit einem elektronischen Ansuchen nach Abs. 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(4) Wird das Ansuchen physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen, im Hinblick auf Erfordernisse des § 41 Abs. 2 letzter Satz oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(5) Das Ansuchen gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 2 oder 4 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

7. *Im Abs. 1 des § 30, im Abs. 2 des § 53 und im Abs. 1 des § 60 wird jeweils folgender Satz angefügt:*

„§ 29a gilt sinngemäß.“

8. *Im Abs. 7 des § 34, im Abs. 2 und 3 des § 38 und im Abs. 8 des § 54 wird das Wort „vorzulegen“ jeweils durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.*

9. Im Abs. 9 des § 34 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Behörde hat dem Bauwerber die Baubewilligung unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen zuzustellen. Bei physischer Zustellung hat die Behörde dem Bauwerber die Baubewilligung in zweifacher Ausfertigung und unter Anschluss zweier mit dem Genehmigungsvermerk versehener Ausfertigungen der Bauunterlagen zuzustellen.“

10. Im Abs. 2 des § 36, im Abs. 1 des § 50 und im Abs. 4 des § 54 wird jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„§ 29a gilt sinngemäß.“

11. Im Abs. 3 des § 36 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bescheid, wonach das Vorliegen der Baubewilligung zu vermuten ist, ist dem Eigentümer der baulichen Anlage unter Anschluss der mit einem entsprechenden Vermerk versehenen Ausfertigung der Unterlagen nach Abs. 2 erster Satz zuzustellen.“

12. Im Abs. 1 des § 44 wird im dritten Satz das Wort „vorzulegenden“ durch die Worte „zu übermittelnden“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 56 und im Abs. 1 des § 58 hat der dritte Satz jeweils zu lauten:

„§ 29a und § 30 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.“

Artikel 49

Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates

(1) Der Vorsitzende hat den Raumordnungsbeirat nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn die Landesregierung oder mindestens fünf Mitglieder des Raumordnungsbeirates dies verlangen.

(2) Sitzungen des Raumordnungsbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(3) Der Raumordnungsbeirat und seine Untergruppen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist.

(4) Der Raumordnungsbeirat und seine Untergruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist außer im Fall der Befangenheit nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Raumordnungsbeirat und seine Untergruppen können beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich und geheim abzustimmen ist.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Raumordnungsbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per

E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.

(7) Die Kanzleigeschäfte des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.“

2. *Im Abs. 6 des § 106 hat der zweite Satz zu lauten:*

„Sie haben gegenüber dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.“

3. *Im § 108 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:*

„(6) Sitzungen des Kuratoriums können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

4. *Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 108 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.*

5. *Im nunmehrigen Abs. 8 des § 108 wird der fünfte Satz aufgehoben.*

6. *Im § 108 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:*

„(9) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

7. *Im Abs. 6 des § 109 hat der erste Satz zu lauten:*

„Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.“

8. *Im § 112 werden am Ende der lit. c der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. d aufgehoben.*

Artikel 50

Änderung des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013

Das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, LGBl. Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

2. *Im Abs. 2 des § 6 hat die lit. c zu lauten:*

„c) sofern der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen die Gasanlage errichtet werden soll, die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer,“

3. *Im Abs. 3 des § 6 hat der erste Satz zu lauten:*

„Zur Überprüfung des Eigentums am Grundstück (lit. c) sowie der Angaben zu den lit. b und d hat die Behörde eine Abfrage im Grundbuch durchzuführen.“

4. *Im § 6 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 7 angefügt:*

„(4) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Bewilligungswerber im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Bewilligungswerber an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Mit einem elektronischen Ansuchen nach Abs. 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Wird das Ansuchen physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(7) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 4 oder 6 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

5. *Im Abs. 1 und 2 des § 11b, im Abs. 5 des § 14, im § 15a, im Abs. 2 des § 26 und im Abs. 6 des § 34 wird das Wort „vorzulegen“ jeweils durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.*

Artikel 51

Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021, LGBl. Nr. 124/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 3 des § 4 und im Abs. 4 des § 24 hat der letzte Satz jeweils zu lauten:*

„§ 22 Abs. 8 zweiter und dritter Satz und Abs. 9 gilt sinngemäß.“

2. *Im Abs. 1 des § 7 wird in der lit. a das Zitat „(§ 5 lit. a)“ durch das Zitat „(§ 5 Abs. 1 lit. a)“ ersetzt.*

3. *Im Abs. 1 des § 7 wird in der lit. b das Zitat „(§ 5 lit. b)“ durch das Zitat „(§ 5 Abs. 1 lit. b)“ ersetzt.*

4. *Im Abs. 1 des § 7 werden in der lit. c das Zitat „(§ 5 lit. c)“ durch das Zitat „(§ 5 Abs. 1 lit. c)“, das Zitat „§ 5 lit. c Z 1“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 lit. c Z 1“ und das Zitat „§ 5 lit. c Z 4“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 lit. c Z 4“ ersetzt.*

5. *Im Abs. 2 des § 22 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.*

6. *Im § 22 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 eingefügt:*

„(3) Wird der Antrag elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Antragsteller im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Antragsteller an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist

verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(4) Mit einem elektronischen Antrag nach Abs. 3 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(5) Wird der Antrag physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(6) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 3 oder 5 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

7. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 des § 22 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“, „(8)“ und „(9)“.

8. Im Abs. 2 des § 23 wird im ersten Satz das Zitat „22 Abs. 3, 4 und 5“ durch das Zitat „22 Abs. 7, 8 und 9“ ersetzt.

9. Im Abs. 4 des § 24 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 22 Abs. 8 zweiter und dritter Satz und Abs. 9.“

10. Im Abs. 2 des § 31 und im § 42 wird das Zitat „§§ 22 Abs. 4 und 5“ jeweils durch das Zitat „§§ 22 Abs. 8 und 9“ ersetzt.

11. Im Abs. 4 des § 32 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

12. Im Abs. 6 des § 32 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 22 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 22 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Tiroler Straßengesetzes

Das Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 158/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) Forststraßen im Sinn des § 59 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016,“

2. Im Abs. 3 des § 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 68/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 122/2022“ ersetzt.

3. Im § 28 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Obmann mündlich abgeben,

- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

4. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 28 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

5. Im § 28 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Vollversammlung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Obmann unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Obmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

6. Die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 28 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ und „(10)“.

7. Im nunmehrigen Abs. 10 des § 28 hat der dritte Satz zu lauten:

„Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

8. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für die Durchführung von Sitzungen des Ausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 28 Abs. 4 sinngemäß.“

9. Der bisherige Abs. 5 des § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

10. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Ausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 28 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

11. Im Abs. 2 des § 41 und im Abs. 3 des § 74a wird im ersten Satz jeweils die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

12. Im § 41 wird der Abs. 2 durch folgende Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Jedenfalls anzuschließen sind:

- a) ein Lageplan, aus dem die vom Bauvorhaben betroffenen sowie die an die geplante Straße bzw. an den vom Bauvorhaben betroffenen Teil der Straße angrenzenden Grundstücke hervorgehen sowie
- b) eine technische Beschreibung des Bauvorhabens.

Zur Ermittlung der Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht zusteht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt, ist von der Behörde eine Abfrage im Grundbuch vorzunehmen.

(3) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Antragsteller im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Antragsteller an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen oder im Hinblick auf das Auflageverfahren nach § 42 Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Mit einem elektronischen Ansuchen nach Abs. 3 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu

versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(5) Wird das Ansuchen physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen, im Hinblick auf das Auflageverfahren nach § 42 Abs. 1 oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(6) Das Ansuchen gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 3 oder 5 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

13. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 41 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

14. Im Abs. 1 des § 42 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die dem Ansuchen nach § 41 Abs. 2 lit. a und b anzuschließenden Unterlagen sowie die entsprechenden Grundbuchsauszüge sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.“

15. Im Abs. 3 des § 60 hat der dritte Satz zu lauten:

„Eine solche Verordnung ist, sofern es sich nicht um eine Verordnung des Gemeinderates handelt, über die rechtsverbindliche Kundmachung hinaus an der Amtstafel der Gemeinden, auf deren Gebiet die von der Bausperre betroffenen Grundflächen liegen, bekanntzumachen.“

16. Im Abs. 2 des § 67 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„§ 41 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.“

17. Im Abs. 2 des § 67 wird die lit. c aufgehoben.

18. Die bisherigen lit. d, e und f des § 67 Abs. 2 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c)“, „d)“ und „e)“.

19. Im Abs. 3 des § 74a wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 41 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.“

Artikel 53

Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 95/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 19 in der lit. b sowie im Abs. 1 und 2 des § 26 wird das Wort „vorzulegen“ jeweils durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

2. Im § 19 wird im Abs. 4 in der lit. a, b und c sowie im Abs. 5 das Wort „Vorlage“ jeweils durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

3. Der Abs. 5 des § 37 hat zu lauten:

„(5) Die weiteren Mitglieder haben gegenüber dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

4. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,

- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 38 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

6. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Wohnbauförderungsbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

7. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 38 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

8. Im Abs. 2 des § 41 wird der zweite Satz aufgehoben.

9. Im Abs. 3 des § 41 wird das Zitat „§ 38 Abs. 3 bis 6“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 2 und Abs. 4 bis 8“ ersetzt.

10. Im § 42 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für die Durchführung von Sitzungen des Fachausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 38 Abs. 2 sinngemäß.“

11. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 42 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

12. Im § 42 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Fachausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 38 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

13. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 42 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.

9. Abschnitt Sozial- und Gesundheitsrecht

Artikel 54

Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 eingefügt:

„(9) Sitzungen des Mindestsicherungsbeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 9 des § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.

3. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 eingefügt:

„(11) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Mindestsicherungsbeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Die bisherigen Abs. 10, 11 und 12 des § 40 erhalten die Absatzbezeichnungen „(12)“, „(13)“ und „(14)“.

Artikel 55 Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes

Das Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, wenn die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse von der nach § 26 zuständigen Stelle durch Einsicht in zur Verfügung stehende Register und Datenschnittstellen, insbesondere das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), das Zentrale Melderegister (ZMR), das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), das Zentrale Fremdenregister (IZR) und das Unternehmensregister (UR) sowie durch Abfrage des Grundbuchs, des Auskunftssystems AJ-WEB und des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (OEZVV) festgestellt werden können. Die Vorlage kann auch unterbleiben, wenn die nach § 26 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.“

5. Der Abs. 3 des § 41 hat zu lauten:

„(3) Anträge auf Betriebsbewilligung sind schriftlich einzubringen und haben folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Angaben über die Dienstleisterin, allenfalls unter Beilage eines Vereinsregisterauszugs oder eines Firmenbuchauszugs,
- b) Angaben über die Leiterin der Einrichtung unter Beilage einer Strafregisterbescheinigung,
- c) den Nachweis über das Eigentum oder den aufrechten Bestandsvertrag,
- d) ein inhaltliches Konzept (insbesondere Zielgruppe, Ziele, Leistungsangebote, Methoden, Betriebszeiten, Darstellung von Abläufen),
- e) Angaben zum Personal (Anstellungsausmaß pro Mitarbeiterin, Tätigkeitsbereich, Qualifikationsnachweise),
- f) Angaben zur Zahl der Betreuungsplätze und zur Kapazität in den einzelnen Teilbereichen,
- g) vollständige Baupläne mit planlich und beschreibungsmäßig dargestelltem Raum- und Funktionsprogramm,
- h) Nachweis der Baubewilligung und der Benützungsbewilligung für das Gebäude nach den baurechtlichen Vorschriften.

Die nach lit. a und b erforderlichen Unterlagen sind nicht beizubringen, wenn die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse von der Landesregierung durch Einsicht in zur Verfügung stehende Register und Datenschnittstellen, insbesondere das Vereinsregister oder das Firmenbuch festgestellt werden können. Zur Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 8 lit. a ist die Landesregierung zur Einholung einer Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 berechtigt.“

6. Im § 41 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Wird der Antrag elektronisch eingebracht, so ist der Landesregierung mitzuteilen, ob die Dienstleisterin im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung

oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass die Dienstleisterin an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Landesregierung je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Mit einem elektronischen Antrag nach Abs. 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Wird der Antrag physisch eingebracht, so kann die Landesregierung innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(7) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Landesregierung nach Abs. 4 oder 6 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

7. Die bisherigen Abs. 4 bis 9 des § 41 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(13)“.

8. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 41 wird das Zitat „Abs. 4 oder 6“ durch das Zitat „Abs. 8 oder 10“ ersetzt.

9. Im nunmehrigen Abs. 13 des § 41 wird in der lit. b das Zitat „Abs. 5 oder Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 9 oder Abs. 12“ und in der lit. c das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 12“ ersetzt.

10. Im Abs. 4 des § 47 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Mitglied der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen.“

11. Im § 47 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Teilhabebeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an die Vorsitzende innerhalb der von ihr gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll über diese Sitzung aufzunehmen.“

12. Der bisherige Abs. 8 des § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

13. Im § 47 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) Sitzungen des Teilhabebeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

14. Die bisherigen Abs. 9, 10 und 11 des § 47 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“.

15. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 47 wird das Zitat „Abs. 9“ durch das Zitat „Abs. 11“ ersetzt.

16. Im § 48 werden folgende Bestimmungen als Abs. 8 und 9 eingefügt:

„(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Nutzerinnenvertretung auch im Umlaufweg gefasst werden; § 47 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(9) Für die Durchführung von Sitzungen der Nutzerinnenvertretung in Form einer Videokonferenz gilt § 47 Abs. 10 sinngemäß.“

17. Die bisherigen Abs. 8 und 9 des § 48 erhalten die Absatzbezeichnungen „(10)“ und „(11)“.

18. Im § 51 wird in der lit. a das Zitat „§ 41 Abs. 5 und Abs. 8“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 9 und Abs. 12“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 10 hat zu lauten:

„(5) Der Kinder- und Jugendhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin und mindestens sieben weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.“

2. Im § 10 werden folgende Bestimmungen als Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kinder- und Jugendhilfebeirates auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an die Vorsitzende innerhalb der von ihr gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(7) Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfebeirates können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

3. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 10 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(11)“.

4. Im nunmehrigen Abs. 9 des § 10 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 8“ ersetzt.

5. Im nunmehrigen Abs. 11 des § 10 wird die Wortfolge „über das Verfahren zur Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen,“ aufgehoben.

Artikel 57

Änderung des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes

Das Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 50a wird folgende Bestimmung als Abs. 16 angefügt:

„(16) Die nach Abs. 2 und 3 Verantwortlichen sind in Verfahren nach § 33 Abs. 2 bis 5 und in Verfahren nach den §§ 36 und 37 insbesondere zum Zwecke des Erhebens der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümer zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung folgender Daten befugt:

- a) Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991,
- b) Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
- c) Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl.“

Artikel 58

Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBl. Nr. 69/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 eingefügt:

„(11) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Beirates und der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

2. Der bisherige Abs. 11 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(12)“.

3. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 13 eingefügt:

„(13) Sitzungen des Beirates und der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

4. Der bisherige Abs. 12 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(14)“.

Artikel 59

Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 10“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 3 und im Abs. 2 des § 4a werden jeweils in der lit. a nach dem Wort „dergleichen“ der Beistrich und die Wortfolge „jeweils in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 3 und im Abs. 2 des § 4a werden jeweils in der lit. c nach dem Wort „Apparate“ der Beistrich und die Wortfolge „jeweils in dreifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

4. Im § 3 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Wird das Ansuchen elektronisch eingebracht, so ist der Behörde mitzuteilen, ob der Bewilligungswerber im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Bewilligungswerber an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(4) Mit einem elektronischen Ansuchen nach Abs. 3 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(5) Wird das Ansuchen physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(6) Das Ansuchen gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde nach Abs. 3 oder 5 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

5. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(10)“.

6. Im Abs. 2 des § 4a wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.“

7. Im Abs. 6 des § 13a wird die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung vorzulegen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.

8. Im § 31a wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Reihungskommission auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

9. Der bisherige Abs. 6 des § 31a erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

10. Im § 31a wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Sitzungen der Reihungskommission können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

11. Im § 31b werden folgende Bestimmungen als Abs. 8 und 9 eingefügt:

„(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Arzneimittelkommission auch im Umlaufweg gefasst werden; § 31a Abs. 6 gilt sinngemäß.

(9) Für die Durchführung von Sitzungen der Arzneimittelkommission in Form einer Videokonferenz gilt § 31a Abs. 8 sinngemäß.“

12. Die bisherigen Abs. 8, 9 und 10 des § 31b erhalten die Absatzbezeichnungen „(10)“, „(11)“ und „(12)“.

13. Im § 51b wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

14. Der bisherige Abs. 4 des § 51b erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

15. Im § 51b wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Schiedskommission auch im Umlaufweg gefasst werden; § 31a Abs. 6 gilt sinngemäß.“

16. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 51b erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

17. Im Abs. 3 des § 62c werden folgende Sätze angefügt:

„In der Geschäftsordnung des Landessanitätsrates kann zudem vorgesehen werden, dass in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst und Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können; diesfalls gelten die Bestimmungen des § 31a Abs. 6 und 8 sinngemäß.“

18. Nach § 63a wird folgende Bestimmung als § 63b eingefügt:

„§ 63b

Abfrageberechtigungen

Zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 3a Abs. 2 lit. f, § 4b Abs. 2 lit. b, § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 1 und 2 ist die Landesregierung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters, der Insolvenzdatei, des Firmenbuchs sowie zu einer Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) berechtigt. Zur Beurteilung der Voraussetzung nach § 3a Abs. 2 lit. f Z 2, § 4b Abs. 2 lit. f Z 2, § 6 Abs. 2

erster Satz, § 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 sowie § 9 Abs. 1 ist die Landesregierung auch zur Einholung einer Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 berechtigt.“

19. Der Abs. 2 des § 64b hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 69/2023,
2. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2022,
3. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022,
4. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022,
5. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 754/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018,
6. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 89/2012,
7. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2022,
8. Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 79/2022,
9. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 94/2012,
10. Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG, BGBl. I Nr. 179/2004 zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 81/2013,
11. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 62/2023,
12. Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG, BGBl. I Nr. 26/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/2022,
13. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 15/2022,
14. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2019,
15. Organtransplantationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018,
16. Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG, BGBl. I Nr. 55/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2019,
17. Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBl. I Nr. 131/2017 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
18. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2023,
19. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 223/2022,
20. Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 223/2022,
21. Unterbringungsgesetz – UbG, BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2022,
22. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 103/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 207/2022.“

Artikel 60

Änderung des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 146/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder nicht möglich ist, wie etwa im Fall einer Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, kann anlässlich der Einberufung der Sitzung festgelegt werden, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

3. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Gemeindeverbandsversammlung auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeindeverbandsausschusses in Form einer Videokonferenz gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.“

5. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

6. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses auch im Umlaufweg gefasst werden; § 3 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

7. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeindeverbandsvorstandes in Form einer Videokonferenz gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.“

8. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

9. Im § 6 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Gemeindeverbandsvorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden; § 3 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

Artikel 61

Änderung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen der Entschädigungskommission können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Im § 9 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Entschädigungskommission auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

4. Der bisherige Abs. 3 des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

Artikel 62

Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes

Das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBl. Nr. 2/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 203/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

2. Im § 15 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sitzungen der Gesundheitsplattform können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

3. Die bisherigen Abs. 2 bis 6 des § 15 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(7)“.

4. Der nunmehrige Abs. 4 des § 15 hat zu lauten:

„(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Gesundheitsplattform auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.“

5. Der Abs. 1 des § 16d hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 63

Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004, LGBl. Nr. 24/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 16 wird im ersten Satz die Wortfolge „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.

2. Im § 16 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Wird der Antrag elektronisch eingebracht, so ist der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, ob der Antragsteller im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder ergibt sich während des Verfahrens trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung, dass der Antragsteller an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung bzw. Kenntnis auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Vorlage weiterer Ausfertigungen einzelner Beilagen in physischer Form insbesondere aus technischen Gründen erforderlich ist.

(5) Mit einem elektronischen Antrag nach Abs. 4 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Wird der Antrag physisch eingebracht, so kann die Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen binnen angemessener Frist verlangen, wenn dies insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen oder für die Zustellung der Erledigung erforderlich ist. Sofern elektronisch verfügbar, kann auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangt werden.

(7) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 4 oder 6 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen fristgerecht übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, so kann die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgehen.“

3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“:

4. Im § 16 wird nach dem nunmehrigen Abs. 9 folgende Bestimmung als Abs. 10 eingefügt:

„(10) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit nach Abs. 9 lit. f ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einholung einer Strafregisterauskunft nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 sowie zu einer Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) berechtigt.“

5. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ und „(12)“:

6. Im Abs. 1 des § 17 wird das Zitat „§ 16 Abs. 1 oder 6“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 oder 11“ ersetzt.

7. Im § 18 wird das Zitat „§ 16 Abs. 5 lit. f“ jeweils durch das Zitat „§ 16 Abs. 9 lit. f“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 19 wird das Zitat „§ 16 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 8“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 25 wird in der lit. h das Zitat „§ 16 Abs. 6 und 7“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 11 und 12“ ersetzt.

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Artikel 64

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. 4 Z 3, 6, 7 und 10, Art. 5 Z 1 und 3 und Art. 8 Z 8 und 9 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.